



DER LINKER !!!

DER LISTER !!!!

Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 [0] 178 96194 95
@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 29.08.2026

AOK
Bahnhofstraße 28-30
66953 Pirmasens

: Ihr AZ :
Service-Nr. 53 230659 W 018
Schreiben vom 21. November 2019
Ihr letzter (mir nicht zugestellter) Bescheid !
ÜBERPRÜFUNGSANTRAG

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...
Randbemerkungen zu **PLANSPIEL** Tag 9226 (H I S T O R Y)
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Damen und Herren bei der KV AOK . . .
Z. Hd. Frau Graf / Sachbearbeitung
Schreiben vorab in dieser Angelegenheit: 21.11.20219 und dem 04.02.2026!
So auch das Schreiben an Herr Gerd Dauenhauer mit Datum vom 25.11.2019

...
FORMAL-RÜGE UND ANTRAG AUF FESTSTELLUNG DER VERSICHERUNGSPFLICHT GEMÄSS
§ 5 ABS. 1 NR. 13 SGB V
BETREFF: Sofortige Beendigung des menhrjährigen rechtswidrigen Zustands des fehlenden
Krankenversicherungsschutzes – Aufforderung zur Einleitung des Einzugsverfahrens der
ausstehenden Beiträge gegenüber dem Landkreis Kusel (§ 32 SGB XII).

Ich wende mich in meiner Eigenschaft als langjährig Versicherter an Ihre Geschäftsstelle,
um ein beispielloses, mittlerweile 65 Monate (5¾ Jahre) andauerndes Vollzugsdefizit in
meinem Krankenversicherungsschutz formwirksam zu rügen und die gesetzlich
vorgeschriebene Abhilfe einzufordern. Während die zuständige Sachbearbeitung Ihres
Hauses im persönlichen Kontakt die unzumutbare rechtliche Zwangslage meiner Person
vollständig nachvollziehen kann, verharren Sie als Teamleitung in einer passiven
Abwartestellung gegenüber der Kreisverwaltung Kusel. Dieses administrative Wegsehen
verletzt meine Rechte als Rechtssubjekt und bricht das fundamentale Prinzip der
gesetzlichen Versicherungspflicht in Deutschland.

I. Der Sachverhalt und die akute Notlage

Ich stehe im laufenden Leistungsbezug des Landkreises Kusel (AZ 4/489). Trotz der
gesetzlichen Pflicht zur lückenlosen Krankenversicherung wurde für meine Person keine
ordnungsgemäße Beitragsabführung durch den Sozialhilfeträger realisiert.

* Der medizinische Notstand: Ich leide derzeit an den akuten Folgen eines
Bandscheibenvorfalls nebst schweren, chronischen Rückenschmerzen. Eine fachärztliche
Versorgung ist blockiert.

* Der unzulässige Zustand: Ohne den dafür notwendigen Krankenversicherungsschutz ist
eine hierbei angemessene Behandlung logisch und physisch unmöglich gemacht wird.

II. Die gesetzliche Matrix: Der Vorrang der Auffangversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V)

Die AOK Pirmasens verkennt in ihrer bisherigen Untätigkeit die zwingende Rechtsnatur der

• **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humaneearthling.org/book/ei>

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/aok_20260204_ueberpruefungsantrag_querulanzia_02.pdf :



SOME RIGHTS RESERVED



Auffangversicherung. Die Versicherungspflicht tritt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kraft Gesetzes (ipso iure) ein. Sie steht zur Disposition weder der Krankenkasse noch des Sozialhilfeträgers:

1. Die Versicherungspflicht kraft Gesetzes: Da ich keinem anderen Sicherungssystem angehöre und im Inland wohnhaft bin, bin ich zwingend nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a SGB V bei der AOK als der Krankenkasse, bei der ich zuletzt versichert war, pflichtversichert.

2. Die unbedingte Beitragspflicht des Landkreises (§ 32 SGB XII): Als Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII ist die Kreisverwaltung Kusel gesetzlich verpflichtet, die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe an die AOK abzuführen. Das unrechtmäßige Vorenthalten dieser Mittel durch das Sozialamt Kusel entbindet die AOK nicht von ihrer Pflicht, meine Mitgliedschaft formal festzustellen und mir eine funktionierende elektronische Gesundheitskarte (eGK) auszuhändigen.

III. Konkrete Zuständigkeitsrüge und Aufforderung zum Einzugsverfahren

Indem die AOK das rechtswidrige Agieren der Kreisverwaltung Kusel seit Jahren passiv duldet, schädigt sie nicht nur meine physische Integrität (Art. 2 Abs. 2 GG), sondern verletzt auch die eigenen haushaltsrechtlichen Pflichten zur Beitreibung ausstehender Forderungen. Die Krankenkasse darf die Klärung von Zuständigkeiten nicht auf dem Rücken des existenziell betroffenen Versicherten austragen.

Ich fordere Sie daher formell auf:

1. Stellen Sie das Bestehen meiner gesetzlichen Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V mit unmittelbarer Wirkung rückwirkend fest.

2. Händigen Sie mir innerhalb von 48 Stunden eine vorläufige Mitgliedsbescheinigung bzw. einen abrechnungsfähigen Behandlungsschein aus, um die zwingend erforderliche zahnmedizinische und orthopädische Akutversorgung meines Bandscheibenvorfalles einzuleiten.

3. Leiten Sie unverzüglich das gesetzliche Beitragseinzugsverfahren gegenüber dem Landkreis Kusel als dem nach § 32 SGB XII zahlungspflichtigen Leistungsträger ein, um die aufgelaufenen Beitragsrückstände für die vergangenen 65 Monate im Wege des behördlichen Forderungseinzugs zu realisieren.

IV. Verfahrens- und Haftungshinweis

Der gesamte Sachverhalt ist zeitgleich Gegenstand eines Eilverfahrens vor dem Sozialgericht Speyer (Az. S 4 SO 176/26). In den dortigen Schriftsätzen, unter Einbeziehung des sozialprozessualen Meistbegünstigungsgebots, ist die Untätigkeit der AOK Pirmasens bereits explizit als Teil des systemischen Vollzugsdefizits gerügt.

Sollte mir der gesetzliche Krankenversicherungsschutz durch Ihre fortgesetzte Blockade weiterhin vorenthalten werden, bleibt eine Erweiterung der anhängigen Strafanzeigen wegen Körperverletzung im Amt durch Unterlassen (§ 340 i.V.m. § 13 StGB) auf die verantwortliche Teamleitung Ihres Hauses ausdrücklich vorbehalten.

Das gesetzliche Krankenversicherungssystem ist ein Schutzraum für den Bürger und kein Verschiebeparkplatz für kommunale Haushaltssparnisse.

Mit freundlichen Grüßen,
Arno Wagener